



Entwurf

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
		Elisabeth Beer	DW 2464 DW	3.9.2014

Investitionsschutzkapitel im Freihandelsabkommen EU-Kanada - CETA, Konsolidierter CETA-Text, Version 1.August.2014

Nachdem die Europäische Kommission den verhandelten Vertragstext zum EU-Kanada-Freihandelsabkommen CETA vorgelegt hat, erlaubt sich die Bundesarbeitskammer (BAK) ihre kritische Analyse der Kapitel Investitionen und Investitionsschutz vorzulegen. Hierbei gehen wir von der BAK-Stellungnahme vom 15.2.2011 zum entsprechenden Verhandlungsmandat aus und bewerten die von der Kommission erzielten Verhandlungsergebnisse vor dem Hintergrund unserer Positionierung. Doch bevor wir ins Detail gehen, möchten wir zwei grundsätzliche Kritikpunkte voranstellen:

- Die **BAK lehnt Investitionsschutzbestimmungen im CETA grundsätzlich ab**, weil sowohl die EU als auch Kanada hochentwickelte Rechtssysteme haben, die grundlegende Rechte wie das Recht auf Eigentum, Gleichbehandlung und faires Verfahren sicherstellen sowie bei Enteignungen Entschädigungszahlungen vorschreiben. Daher sind keine Gerichte außerhalb des ordentlichen Justizsystems nötig. Darüber hinaus treten wir für die **Gleichbehandlung von europäischen Unternehmen mit kanadischen Investoren ein, was auch vor nationalen Gerichten gewährleistet ist** und lehnen eine Diskriminierung inländischer Investoren gegenüber Unternehmen mit einem Sitz in Kanada ab.
- Die Vorgangsweise der Europäischen Kommission, **CETA einschließlich des in der Öffentlichkeit sehr umstrittenen Kapitels zu Investitionsschutz als bereits ausverhandeltes Abkommen vorzulegen, ist undemokratisch und daher für uns nicht akzeptabel**, da der Diskussionsprozess zum Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS) noch nicht abgeschlossen ist. Die Kommission hat in Reaktion auf massiven Widerstand gegen exklusive Klagerechte multinationaler Unternehmen eine öffentliche Konsultation eingeleitet, deren Grundlage die wichtigsten CETA-Investitionsschutzbestimmungen waren. Die Konsultation ist zwar abgeschlossen, doch liegt noch keine Analyse der Antworten von rund 150.000 TeilnehmerInnen vor. Es ist mehr als befremdlich, dass die Kommission die Ergebnisse

der Konsultation ignoriert und bei CETA an der Einbeziehung von Investitionsbestimmungen einschließlich ISDS festhält. Wir fordern das federführende Ministerium auf, diese diffamierende Vorgehensweise zu kritisieren und für eine offene, sachliche Diskussion, in der der Zivilgesellschaft eine mit der Wirtschaft gleichwertige Rolle zugestanden wird, einzutreten. Eine ernsthafte Debatte über Auswirkungen von Investitionsschutzbestimmungen im TTIP wird hinfällig, wenn ISDS bereits im CETA festgeschrieben ist, da ua us-amerikanische Unternehmen über kanadische Tochtergesellschaften Zugang zu den umstrittenen Klagerechten bekämen.

CETA-Ziele - Präambel

Wir vermissen einen ausgewogenen Abkommenstext, der grundsätzlich **Investorenrechte mit Pflichten für Investoren ausbalanciert**, um positive wirtschaftspolitische Impulse von kanadischen Investoren vor Ort lukrieren zu können. Corporate Social Responsibility-Instrumente (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Global Compact, etc) in die Präambel aufzunehmen, sind nach unserem Erachten nicht hinreichend um verbindliche Unternehmensverantwortung in der Wertschöpfungskette zu gewährleisten. Die EU-Ziele in Bezug auf Entwicklungspolitik, soziale, ökologische, Menschen- und Frauenrechte haben in den Zielkatalog Eingang zu finden, um Politikkohärenz entsprechend der Globale-Europe Strategie 2006 zu gewährleisten. In den Abkommenszielen ist auch eine „carve out“-Klausel zur öffentlichen Regulierung festzuschreiben, die gewährleistet, dass Regierungen ausreichenden, politischen Handlungsspielraum für legislative, gesetzliche und sonstige regulatorische Maßnahmen haben.

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Definitionen

Zu Artikel X.1: Geltungsbereich

Die BAK fordert **sensible Branchen** wie beispielsweise Bildung, Gesundheit, Kultur, Dienstleistungen im öffentlichen Interesse und öffentlicher Personenverkehr sowie Politikbereiche wie Arbeit und Soziales, Umwelt, Finanzmarktregulierung und Steuerpolitik **aus dem Geltungsbereich des Investitionskapitels (10) heraus zu nehmen**, indem eine „carving-out“-Klausel in einem zusätzlichen Absatz formuliert wird.

Artikel X.3: Definitionen

Das Kapitel erfasst als „gedeckte“ Investition jede erdenkliche Art von Vermögenswerten. Die BAK hat sich in ihren Stellungnahmen zur EU-Investitionspolitik für eine enge Definition von ausländischen Direktinvestitionen, die ein nachhaltiges Investitionsverhalten und sozial-ökologisch zukunftsfähige Investitionen in den Empfängerländern fördert, eingesetzt. **Wir lehnen die vage Definition, die allen Arten von Investitionen (wie zB: „jede Art des Interesses an einem Unternehmen“) ein Schutzniveau einräumen, entschieden ab.** So sind auch zB **Portfolio-Investitionen aus dem Geltungsbereich** auszuschließen, da diese reine Finanzgeschäfte und meist kurzfristige Spekulationen darstellen. Die Politik hat auf die negativen Erfahrungen der europäischen Krisenländer wie Griechenland, Spanien oder auch Argentinien, im Zuge von Austeritätspolitiken von hochspekulativen Investoren, Konzessionärsinhabern, etc zusätzlich unter finanziellen Druck gesetzt zu werden, einzugehen, indem

der politische Handlungsspielraum, auf nationale Wirtschaftskrisen zu reagieren, erhalten bleibt und auch ausländische Investoren ihren Beitrag zur Krisenbewältigung übernehmen.

Abschnitt 2 Errichtung von Investitionen

Zu Artikel X.5: Leistungserfordernisse

Wir sprechen uns dezidiert dagegen aus, dass mit Negativlisten in Bezug auf Leistungserfordernisse der wirtschaftspolitische Spielraum von Regierungen, Regional-, Sektor- und Sozialpolitik zu gestalten, vertraglich eingeschränkt wird! Hingegen ist grundsätzlich festzustellen, dass es dem Vertragspartner freisteht, soziale oder ökologische Kriterien als außenwirtschaftspolitische Maßnahmen im Interesse des Gemeinwohls einzuführen, zB im öffentlichen Beschaffungswesen.

Artikel X.7: Meistbegünstigungsklausel

Grundsätzlich ermöglicht die Meistbegünstigungsklausel es kanadischen Investoren für sie vorteilhaftere substantielle aber auch prozedurale Bestimmungen aus bilateralen Investitionsabkommen (BITs) in das Abkommen zu importieren. Hierdurch können „strengere“ Bestimmungen, sowie Definitionen und Auslegungen in CETA unterlaufen werden. Das sog „forum-shopping“ wird durch die Einschränkungen in Absatz 4 nur sehr bedingt ausgeschlossen. Das Risiko für die Mitgliedstaaten bei regulatorischen Maßnahmen geklagt zu werden, kann somit nach wie vor nicht abgeschätzt werden. Grundsätzlich spricht sich die BAK gegen die Meistbegünstigungsklausel aus, da entsprechende Ausnahmen schwer zu definieren sind.

Abschnitt 4 Investitionsschutz

Artikel X.9: Faire und gerechte Behandlung

Die Klausel der „fairen und gerechten Behandlung“ (FET) hat sich in der Schiedsgerichtsbarkeit als die „catch-all“-Klausel heraus kristallisiert; sie wird missbräuchlich als Basis für Entschädigungsklagen bei Regulierungen im öffentlichen Interesse angerufen und hat eine sehr weite und widersprüchliche Interpretation in den Urteilen erfahren. CETA versucht eine einschränkende Definition, indem dem Rechtsstaatsprinzipien zuwiderlaufende Tatbestände aufgezählt werden (offensichtliche Willkür, etc). Doch in Absatz 4 werden die Bemühungen, die FET-Klausel „kalkulierbar“ zu machen, zunichte gemacht: das Schiedsgericht kann urteilen, was „legitime Erwartungen“ der Investoren gegenüber den öffentlichen Behörden/Institutionen sind. **Die BAK spricht sich dezidiert dagegen aus, den privaten Schiedsrichtern explizit die Ermächtigung zu geben, die FET-Klausel nach ihrem Gutdünken zu interpretieren,** insbesondere als es keinen Revisionsmechanismus gibt.

Artikel X.11: Enteignung

Die BAK kritisiert, dass das CETA **staatliche Entschädigungspflichten der Vertragsparteien festschreibt, die über das jeweilige nationale Recht hinausgehen.** Es gibt kein sachliches Argument, dass es rechtfertigt, ausländische Investoren besser zu behandeln als inländische Unternehmen. Dies ist vehement abzulehnen. In einem Annex wird der Versuch unternommen, weit hergeholte Klagen gegen Regulierungen oder Maßnahmen im öffentlichen Interesse abzuhalten. Das Schiedsgericht soll die „Erwartungen des Investors“ dem

Schutz legitimer öffentlicher Interessen von Fall zu Fall gegenüberstellen, was aus Sicht der BAK inakzeptabel ist. Der Schutz der öffentlichen Interessen wie Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, aber auch andere Gemeinwohlziele haben über den Erwartungen der Investoren zu stehen, um den politischen Regulierungsspielraum nicht einzuschränken.

Abschnitt 6 Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS)

Der Vertragstext Abschnitt 6 **Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren** (ISDS), welchen wir prinzipiell ablehnen, beinhaltet im Vergleich zu den traditionellen ISDS-Bestimmungen in bilateralen Investitionsschutzabkommen (BITs) eine Ausweitung des Verfahrens. Insbesondere bei Klein- und Mittelunternehmen oder aber relativ geringem Schadenswert sollen Schiedsverfahren mit nur einem Schiedsrichter möglich sein. Mit Reduktion der finanziellen Hürden würde die Anzahl der Klagefälle zusätzlich steigen. **Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs lehnen wir ab.**

Im Vorfeld der Verhandlungen hat die Kommission Reformansätze angekündigt, um der umfassenden Kritik an Schiedsverfahren und -urteilen – dass diese intransparent, nicht nachvollziehbar und unberechenbar sind - zu begegnen. Einige Elemente, wie Listen möglicher Schiedsrichter sowie Qualifikationsanforderungen an diese um mehr Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter zu gewährleisten; Verfahren zur Anfechtung von Schiedsrichtern; Regeln zum Schutz gegen Missbrauch der Gerichte und Transparenzregeln finden sich – wenn teilweise vage formuliert – in CETA. Doch die **entscheidenden Reformbestandteile wie eine Berufungsinstanz und verbindliche interpretative Noten für laufende Schiedsverfahren**, die die Schiedspraxis berechenbarer gemacht hätten, **fehlen im Vertrag**. Uns ist die Einigung auf ein zu errichtendes Forum, dass diskutieren soll ob und wenn ja unter welchen Bedingungen eine Berufungsinstanz einzurichten wäre, zu vage und zu ungewiss. Es wurde die Chance vertan, durch ein Revisionsverfahren die private ad hoc Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Investitionsrecht a la longue zu kontrollieren. Ebenso soll verbindliche Interpretationen von Vertragsbestimmungen ein noch einzurichtendes Komitee vornehmen können. Dieses wird aber nicht in die Lage versetzt, in laufende Streitfälle einzugreifen. Die Definitionen von Investitionsschutzbestimmungen und in Aussicht gestellten verbindlichen Empfehlungen für künftige Streitfälle sind aufgrund fehlender Berufungsmechanismen auch kaum geeignet, die massive Kritik an der unfairen Schiedsgerichtsbarkeit zu entkräften.

Die **UNCITRAL-Transparenzregeln** stellen einen bedeutenden Schritt zu mehr Transparenz und Öffentlichkeit der Schiedsverfahren dar. Die ISDS-Verfahren sollen öffentlich stattfinden, ein Großteil der Dokumente soll publiziert werden. Allerdings können die **Schiedsrichter die Öffentlichkeit immer noch von Teilen des Verfahrens ausschließen**, etwa wenn es um „vertrauliche und geschützte Informationen“ geht. Und welche Informationen als solche gelten, wird von dem jeweiligen ad hoc Schiedsgericht entschieden. Letzteres kritisieren wir vehement. Wenn Verfahren, in denen sich die öffentliche Hand zu verteidigen hat, aus öffentlichen Geldern bestritten werden, hat der Staat dies der Öffentlichkeit/den SteuerzahlernInnen mit Offenlegung aller Informationen zu rechtfertigen.

Abschnitt 34 Abschließende Bestimmungen

Artikel X.08 Kündigung

Absatz 2 legt eine sog. „Sunset-Klausel“ für die Investitionsschutzbestimmungen und ISDS von 20 Jahren fest. Ein so langer Klagezeitraum nach einer etwaigen CETA-Kündigung ist selbst sachlich nicht gerechtfertigt, da dieser weder dem Wirtschaftsleben (Investitionen werden in Durchschnitt in 7 ½ Jahren abgeschrieben) noch den allgemein üblichen Sunset-Klauseln aus bilateralen Investitionsabkommen entspricht. Wir sprechen uns dagegen aus, dass die Vertragspartner Verpflichtungen übernehmen, die über die Laufzeit von Abkommen hinaus gehen, da die Kündigung eines solchen einen triftigen, demokratisch legitimierten Grund haben wird und auch effektiv umsetzbar sein soll. Die Politik heute darf zukünftige Generationen nicht in Geiselschaft nehmen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der ArbeitnehmerInnen-Positionen in der Erstellung einer umfassenden CETA-Bewertung seitens des federführenden Ministeriums und behält sich vor, im Laufe des Diskussionsprozesses zu CETA weitere Stellungnahmen vorzulegen.